

Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt José Luis Baró Fuentes.

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 1 der Entscheidung vom 11. Dezember 2002 für nichtig zu erklären, soweit darin ausgeführt ist, dass Spanien zugunsten der Sniace, SA, eine staatliche Beihilfe in Höhe von 7 388 258 Euro gewährt hat;
- hilfsweise Artikel 1 der Entscheidung vom 11. Dezember 2002 aufrechtzuerhalten, soweit darin ausgeführt ist, dass die staatliche Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin in dieser Rechtssache wendet sich dagegen, dass ein mit der Caja Cantabria geschlossener Vertrag über ein nachrangiges Beteiligungsdarlehen in Höhe von 12 020 242 Euro gemeinsam mit einer Liquiditätsvereinbarung, in der die Möglichkeit vorgesehen war, die Ansprüche aus dem Darlehen als übertragbare Wertpapiere flüssig zu machen, als staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe qualifiziert worden ist.

Zur Begründung ihrer Forderungen macht die Klägerin folgende Klagegründe und wesentlichen Argumente geltend:

1. Fehlerhafte Auslegung des Begriffes „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen“ des Artikels 87 Absatz 1 EG. Erstens wendet sich die Klägerin dagegen, dass die Kommission in ihrer Endentscheidung bestätigt habe, dass die von der Caja Cantabria aufgebrachten Mittel zur Finanzierung des Beteiligungsdarlehens an sie „staatliche Mittel“ gewesen seien. Die Caja Cantabria sei ein Kreditinstitut, das rechtlich als Privatunternehmen konstituiert sei und als solches dem Privatrecht unterliege. Ihre Mittel stammten nicht vom Staat, sondern aus privaten Mitteln, die von einzelnen Privatpersonen oder Unternehmen herrührten. Im vorliegenden Fall sei die Caja Cantabria als privater Investor tätig geworden, der sein Kapital je nach der Rentabilität mehr oder weniger kurzfristig anlege. Die Klägerin macht zweitens geltend, dass die Entscheidung, sie zu finanzieren, einen streng kommerziellen Charakter habe, da sie nach Kriterien der Rentabilität des Geschäfts getroffen worden sei, ohne dass die Behörden in die technische oder kommerzielle Entscheidung der Darlehensgewährung eingegriffen hätten.
2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Anwendung des Grundsatzes des privaten Kapitalgebers in einer Marktwirtschaft. Die detaillierte Prüfung der Bedingungen des Darlehens und der Vergleich der von der Caja

Cantabria angebotenen Bedingungen mit den Angeboten zweier anderer privatrechtlicher Kreditinstitute sowie die Abgleichung mit den von der Kommission in ihrer Mitteilung an die Mitgliedstaaten vom 13. November 1993 aufgestellten Leitlinien führten zu der Schlussfolgerung, dass das Beteiligungsdarlehen zu Marktbedingungen gewährt worden sei.

3. Verletzung der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit. Insoweit wird geltend gemacht, dass erstens sowohl die Rechtmäßigkeit der allgemeinen in Spanien bestehenden Regelung zur Gewährung von Beteiligungsdarlehen an in Umstrukturierung befindliche Unternehmen als auch die Erfüllung der formalen Voraussetzungen, die vom Leiter der staatlichen Beihilfen verlangt würden (Beibringung des Urkundsbeweises, dass das Beteiligungsdarlehen zu Marktbedingungen gewährt worden sei), und die von diesem gegebenen Garantien, den Vorgang zu den Akten zu legen, bei der Klägerin die begründete Hoffnung geweckt hätten, dass das Verwaltungsverfahren entweder mit einer Einstellung ohne Prüfverfahren oder mit einer Entscheidung, dass das Darlehen nicht als staatliche Beihilfe angesehen werden könne, enden würde. Zweitens zieht die Klägerin den Schluss, dass die Dauer des Prüfverfahrens (mehr als 58 Monate) und die Mittel, die die Kommission eingesetzt habe, um einen kommerziellen Vorgang zu prüfen, der keinerlei technische Komplexität aufweise, die Grenzen dessen überschritten habe, was normalerweise bei Vorgängen dieser Art erforderlich und angemessen sei.
4. Schließlich macht die Klägerin die Verletzung ihrer Verteidigungsrechte und konkret des nach Artikel 287 EG geschützten Berufsgeheimnisses geltend, da die Kommission die Antwort der spanischen Behörden auf ihr erstes Auskunftersuchen (einschließlich des Vorbringens der Klägerin) an die Rechtsanwälte des Unternehmens übermittelt habe, dessen Beschwerde die Eröffnung des Prüfverfahrens veranlasst habe.

Klage der Nadine Schmit gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. April 2003

(Rechtssache T-144/03)

(2003/C 171/57)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Nadine Schmit, wohnhaft in Ispra (Italien), hat am 28. April 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Pierre-Paul Van Gehuchten und Pierre Jadoul, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die ausdrückliche Zurückweisung ihres Antrags nach Artikel 90 Absatz 1 des Statuts Nr. D/256/02 aufzuheben, die von der Kommission am 11. Juli 2002 unter dem Zeichen BSS01 MS CDL/GS/MSG D (02) Nr. 6779 ausgesprochen wurde;
- soweit erforderlich, die Weigerung aufzuheben, ihre neue Beschwerde einzutragen;
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist Beamtin der Beklagten. Gegenstand ihrer Klage ist die Zurückweisung eines Antrags auf Aufnahme bestimmter Unterlagen in ihre Personalakte und eines Antrags auf Mitteilung angeblicher sie betreffender verleumderischer Schriftstücke. Zur Begründung ihrer Klage beruft sie sich auf eine angebliche Verletzung des Schutzes der Gleichheit der Würde von Frauen und Männern bei der Arbeit, der durch Artikel 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestätigt worden sei, aufgrund der Tatsache, dass die Beklagte nicht die notwendigen Maßnahmen ergriffen habe, um die Klägerin vor den angeblichen Angriffen anderer Beamter der Beklagten zu schützen, die der Klägerin zufolge ein gegen sie gerichtetes Mobbing darstellen. Sie beruft sich außerdem auf eine angebliche Verletzung der Artikel 25, 26 und 45 des Statuts, der Begründungspflicht und der Verteidigungsrechte.

Klage der Asociación de Empresarios de Estaciones de Servicio de la Comunidad de Madrid und der Federación Catalana de Estaciones de Servicio gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. April 2003

(Rechtssache T-146/03)

(2003/C 171/58)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Asociación de Empresarios de Estaciones de Servicio de la Comunidad de Madrid, Madrid, und die Federación Catalana de Estaciones de Servicio, Barcelona, haben am 15. April 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen ist Rechtsanwalt Raimundo Ortega Bueno.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 2002, mit der diese festgestellt hat, dass die im Real Decreto-Ley 10/2000 vom 6. Oktober 2000 über Dringlichkeitsmaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft, der Fischerei und des Verkehrssektors vorgesehenen Beihilfemaßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Genossenschaften, wonach nur diese Kraftstoff unbegrenzt an nicht angeschlossene Dritte nach der günstigen Steuerregelung verkaufen dürfen, keine Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG sind, für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen des vorliegenden Rechtsstreits, die dieselben wie in der Rechtssache T-95/03 (Asociación de Estaciones de Servicio de Madrid und Federación Catalana de Estaciones de Servicio)⁽¹⁾ sind, wenden sich gegen die Weigerung der Kommission, die in dem Real Decreto-Ley 10/2000 enthaltenen Maßnahmen als staatliche Beihilfe anzusehen, mit denen nur den landwirtschaftlichen Genossenschaften und keinen anderen Genossenschaften, die ebenfalls die Voraussetzung des besonderen Schutzes erfüllen, gestattet werde, Diesellostoff B unbegrenzt an nicht angeschlossene Dritte zu verkaufen, und zwar ohne Verlust der den besonders geschützten Genossenschaften eingeräumten Steuervorteile. Gemäß der angefochtenen Entscheidung handele es sich bei den streitgegenständlichen Maßnahmen insofern nicht um staatliche Beihilfen, als diese aufgrund der Art und des inneren Aufbaus des Steuersystems gerechtfertigt seien.

Die Klägerinnen stützen ihre Anträge darauf, dass der Beklagten zahlreiche Ermessens- und Rechtsfehler unterlaufen seien, indem sie

- die spanische Regierung von der Verpflichtung entbunden habe, die fraglichen Maßnahmen im Hinblick auf die Art des Steuersystems zu begründen. Die angefochtene Entscheidung gebe nämlich keines der von der spanischen Regierung vorgebrachten Argumente wieder (das Erfordernis, die Liberalisierung des Mineralölsektors als strukturelle Maßnahme im Hinblick auf den Preisanstieg des Erdöls und den Währungsverfall des Euro gegenüber dem Dollar voranzutreiben);
- festgestellt habe, dass das Real Decreto-Ley 10/2000 mit der Art des Steuersystems zusammenhänge, und diesen Zusammenhang nach einer unvollständigen und fehlerhaften Untersuchung des für Genossenschaften geltenden Steuersystems angenommen habe;
- nicht festgestellt habe, dass es sich bei den streitgegenständlichen Maßnahmen um staatliche Beihilfen handele.